

Verordnung des Rektorats über die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und Präsenz-Prüfungen und an Eignungs- und Aufnahmeverfahren an der Universität Klagenfurt

Aufgrund des § 1 Abs. 1 des 2. COVID-Hochschulgesetzes (2. C-HG, BGBl I Nr. 76/2021) wird nach Anhörung der Vorsitzenden des Senats, des Vorsitzenden des Universitätsrats sowie der Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Studierenden verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt Hygiene- und Schutzmaßnahmen, die für die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und Präsenz-Prüfungen und an Eignungs- und Aufnahmeverfahren zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie gelten.

§ 2 Nachweise über eine geringe epidemiologische Gefahr

- (1) Die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und Präsenz-Prüfungen sowie an Eignungs- und Aufnahmeverfahren ist nur zulässig, wenn Lehrende, Studierende, Studienwerber*innen und -werber und mit der Prüfungsaufsicht betraute Personen nachweisen, dass von ihnen eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht. Dieser Nachweis kann erbracht werden:
1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
 2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht länger als 48 Stunden vom jeweiligen Termin zurückliegen darf,
 3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht länger als 72 Stunden vom jeweiligen Termin zurückliegen darf,
 4. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor dem Termin überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
 5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - b) Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,
 - c) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - d) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,

6. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,
7. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

Das Testergebnis kann auf dem Mobiltelefon gespeichert und abrufbar sein. Dieser Nachweis ist für die Dauer der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen bereitzuhalten.

- (2) Die Pflicht zur Einhaltung der bestehenden Sicherheits- und Hygienemaßnahmen der Universität bleibt davon unberührt.
- (3) Studierende, die keinen gültigen Nachweis gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 erbringen können, dürfen nicht an der Lehrveranstaltungseinheit bzw. Prüfung teilnehmen. Diese Nichtteilnahme gilt
 1. bei Lehrveranstaltungen einmalig als Entschuldigungsgrund mit allfälliger Pflicht zu einer Ersatzleistung,
 2. bei Prüfungen als Abmeldung aus wichtigem Grund.
- (4) Lehrveranstaltungsleiter*innen und Prüfer*innen sind grundsätzlich verpflichtet, die Einhaltung der Pflicht zum Mitführen einer entsprechenden Bescheinigung vor Beginn der Lehrveranstaltung bzw. Prüfung entweder selbst zu überprüfen oder durch eine von ihnen bestellte Aufsichtsperson überprüfen zu lassen und jenen Personen, die keine entsprechende Bescheinigung mit sich führen, die Teilnahme an der Lehrveranstaltung bzw. Prüfung zu verweigern. Bei Lehrveranstaltungen gilt dies insofern, als dies gemäß Ablauf und Format der Lehrveranstaltungen sinnvoll und zumutbar ist. Zum Zweck der Überprüfung von Bescheinigungen sind die in Satz 1 genannten Personen zur Feststellung der Identität der überprüften Studierenden berechtigt. Eine Vervielfältigung oder Aufbewahrung der Bescheinigungen ist ebenso unzulässig wie die Verarbeitung der im Rahmen der Identitätsfeststellung erhobenen Daten. Alternativ kann die Überprüfung von Bescheinigungen, die Feststellung der Identität sowie die Verweigerung der Teilnahme auch jederzeit durch weitere von dem*r Vizerektor*in für Lehre allenfalls beauftragte Personen durchgeführt werden.
- (5) Für Studienwerber*innen, die an einem Präsenzmodul eines Eignungs- oder Aufnahmeverfahrens teilnehmen, gilt Abs. 5 mit der Maßgabe, dass die Einhaltung der Pflicht zum Mitführen einer entsprechenden Bescheinigung vom*von der Vizerektor*in für Lehre durch Beauftragung entsprechend geeigneter Personen mit der Überprüfung der Bescheinigungen sicherzustellen ist.
- (6) Für Präsenzmodule von Eignungs- oder Aufnahmeverfahren können durch Verordnung des Rektorats rechtzeitig vor Abhaltung des entsprechenden Moduls nähere und gegebenenfalls abweichende Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen erlassen werden.

§ 3 Ermächtigung des Rektorats

Das Rektorat der Universität Klagenfurt wird ermächtigt, unter Bedachtnahme auf die Regelungen zur Testpflicht im COVID-19-Maßnahmegesetz und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen Lockerungen von der Testpflicht ebenso anzuordnen wie die Erweiterung der Liste gleichzuhaltender Nachweise gemäß § 2 Abs. 2.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.